

Presseerklärung

Thüringer Oberverwaltungsgericht zu den Anforderungen der Versetzung eines Gerichtsvollziehers in den Innendienst (ThürOVG, Beschl. v. 26.1.2012 – 2 EO 246/11 –)

Mit Beschluss vom 26. Januar 2012 hat das *Thüringer Oberverwaltungsgericht* zu Gunsten einer von uns vertretenden Gerichtsvollzieherin die aufschiebende Wirkung gegen den Bescheid über die Versetzung in den Innendienst angeordnet. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Bescheid vom 22. April 2010 enthub der Präsident des *Thüringer Oberlandesgerichts* die Antragstellerin von den Aufgaben einer Gerichtsvollzieherin und versetzte sie in das Amt einer Justizhauptsekretärin in den Innendienst. Den Bescheid vorausgegangen war die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Antragstellerin. Darin wurde dieser die Veruntreuung von Fremdgeldern sowie eine fehlerhafte Sachbehandlung und Aktenverwaltung in 25 Fällen vorgeworfen. Die Antragstellerin legte gegen den Bescheid über die Versetzung in den Innendienst Widerspruch ein und beantragte beim *Verwaltungsgericht Weimar* die Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Obwohl sich der im Disziplinarverfahren erhobene Hauptvorwurf der Veruntreuung von Fremdgeldern nicht bestätigte und das Disziplinarverfahren deshalb später eingestellt wurde, hielt der Dienstherr unter Verweis auf die – angebliche – fehlerhafte Sachbehandlung und Aktenverwaltung an der Versetzung fest.

Das *Verwaltungsgerichtes Weimar* lehnte vorläufigen Rechtsschutz ab. Zwar sei die Versetzung unzutreffend auf § 30 I ThürBG statt richtigerweise auf § 30 II ThürBG gestützt worden, aus dem unterschiedlichen Wortlaut der Regelungen – einerseits „dienstliches Bedürfnis“, andererseits „dienstliche Gründe“ – ergäben sich aber keine materiellen Unterschiede. Ein „dienstlicher Grund“ für die Versetzung liege in Gestalt der fehlenden Eignung der Antragstellerin vor. Die negative Eignungsprognose habe der Dienstherr aus den angeführten Fehlern in der Aktenbearbeitung ableiten dürfen.

Gegen die ablehnende Entscheidung des *Verwaltungsgerichtes Weimar* erhob die Antragstellerin Beschwerde zum *Thüringer Oberverwaltungsgericht*, die letztlich erfolgreich war: Das Gericht stellte deutlich heraus, dass das Amt eines Gerichtsvollziehers innerhalb der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes einer gegenüber der Laufbahn des mittleren Justizdienstes eigenständigen Laufbahn angehört. Ausgehend hiervon war die Versetzung auf Grundlage von § 30 II 1 ThürBG vorzunehmen. Unter Heranziehung der Entstehungsgeschichte der Norm zeigte das *Thüringer Oberlandesgerichts* geradezu schulmäßig, dass der

Rechtsbegriff „dienstliche Gründe“ nicht nur ein bloßes Synonym des Rechtsbegriffes „dienstliches Bedürfnis“ ist. Der Rechtsbegriff „dienstliches Bedürfnis“ markiert eine andere, höhere Eingriffsschwelle als der Rechtsbegriff „dienstliche Gründe“. So muss das Gewicht der dienstlichen Gründe an der zunehmenden Schwere des Eingriffs des Dienstherrn ausgerichtet werden. Ein Laufbahnwechsel, wie er bei der Versetzung eines Gerichtsvollziehers in den Innendienst vorliegt, erfordert **schwerwiegende** in der Person des Beamten liegende Gründe. Die bisherige statusrechtliche Verwendung des Beamten muss **objektiv unmöglich** geworden sein.

Ausgehend hiervon bewertete das *Thüringer Oberverwaltungsgericht* die gegenüber der Antragstellerin erhobenen Vorwürfe nicht als derart schwerwiegend, dass eine Weiterverwendung in der bisherigen Laufbahn unmöglich und eine Versetzung in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes zwingend geboten war. Es hat hierbei zum einen auf die Anzahl der unterstellten Verstöße in Relation zur Geschäftsbelastung der Antragstellerin abgestellt. Desweiteren hat es die ergangenen Prüfberichte sowie die dienstliche Beurteilung der Antragstellerin bei dieser Betrachtung herangezogen.

Nach Auffassung des Gerichts hätte der Dienstherr mildere Mittel in Betracht ziehen müssen, bevor er von dem eingriffsintensiven Mittel der Versetzung eines Gerichtsvollziehers in den Innendienst Gebrauch macht. So könne der Dienstherr Geschäftsprüfungen in kurzen Zeitabständen durchführen und die Vollstreckungstätigkeit der Antragstellerin überwachen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

Rechtsanwalt *Steffen Gerchel* und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Dr. Roman Götze*, GÖTZE Rechtsanwälte, Anwaltshaus im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gerne zur Verfügung.